

HAUS- und BADEORDNUNG

für das Freibad der Gemeinde Ihringen

-Kaiserstuhlbad-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 04.03 2024 folgende Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Ihringen - Kaiserstuhlbad - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Freibadanlage ist Eigentum der Gemeinde Ihringen und dient als Erholungsstätte für die Bevölkerung.
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Kaiserstuhlbad und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Kaiserstuhlbades unterwirft sich jeder Besucher den nachstehenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass der Badebetrieb nicht gefährdet wird und andere Badegäste oder das Personal nicht belästigt werden.
- 4) Das Liegenlassen von Flaschen, Gläsern und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen ist verboten. Für Papier und sonstige Abfälle sind die aufgestellten Behälter zu benutzen.
- 5) Das Fotografieren, sowie die Benutzung anderer Geräte zur Aufnahme von Bild- und/oder Tonaufnahmen sind nicht gestattet, bzw. bedarf besonderer Zustimmung durch die Betriebsleitung.
- 6) Das Personal des Kaiserstuhlbads übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 8) Unfälle und Verletzungen, auch solche leichter Art, sind sofort dem diensthabenden Schwimmmeister zu melden.
- 9) Fahrzeuge aller Art (auch Motorroller, Mofa, Fahrräder usw.) dürfen nicht in das Bad mitgenommen werden und sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden müssen.

Des Weiteren ist die Benutzung von Skateboards, Rollerskates u.ä. im Freibad nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Ihringen festgesetzt. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Im Übrigen sind sie durch Aushang im Bad ersichtlich. Eine Änderung der Benutzerzeiten behält sich die Gemeinde Ihringen jederzeit vor.
- 2) Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen und sportlichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- 3) Eine vorübergehende Schließung aufgrund schlechter Witterung löst keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes aus.
- 4) Kindern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist die Nutzung des Kaiserstuhlbades nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dasselbe gilt für Kinder und Jugendliche, die das 9. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.
- 5) Personen
 - die aufgrund einer körperlichen Behinderung oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ohne fremde Hilfe sich bei der Badnutzung sicher fortzubewegen, an- und auszukleiden oder sich zu orientieren
 - die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,
 - die Assistenzbedarf über das normale Maß hinaus benötigen

ist der Zutritt und Aufenthalt im Kaiserstuhlbad nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet, die die bedarfsorientierte Assistenz und Verantwortung übernimmt.

- 6) Von der Benutzung des Bades ausgenommen sind:
 - Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes
 - Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
- 7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
- 8) Saisonkarten für das Kaiserstuhlbad berechtigen nur zum Eintritt über die Kasse des Bades. Sie sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Nutzung einer Saisonkarte wird diese eingezogen und verliert ihre Gültigkeit.
- 9) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsende. Die Badezeit endet 15 min vor Betriebsende.

§ 3 Badekleidung

- 1) Das Baden im Kaiserstuhlbad ist nur in geeigneter sauberer Badekleidung zugelassen.

**Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Badeshorts sowie
Ganzkörperkleidung nicht gestattet.**

Zugelassen sind nur enganliegende Badehosen, Badeanzüge und Bikinis, ohne Innenhosen und Hosentaschen. Unterhosen sind keine Badehosen.

Ebenso sind enganliegende Burkinis zugelassen, wenn diese aus dem gleichen elastischen Material bestehen wie Badeanzüge (kein Baumwollanteil). Die Burkinis dürfen jedoch erst nach Betreten des Bades angezogen werden. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. UV-Schutz- sowie Wärmeschutztextilien (Neopren) können im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung der Badeaufsicht getragen werden.

- 2) Im gesamten Freibad ist eine ordentliche Badekleidung erwünscht.

§ 4 Aufsicht

- 1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Bei Besuch des Bades durch Schulklassen obliegen die Aufsichtspflicht und die Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung den begleitenden Aufsichtspersonen, nicht dem Badepersonal. Dies gilt entsprechend auch für andere geschlossene Gruppen (z.B. Vereine).
- 3) Am Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Personen (Elternaufsicht). Die Becken sind dennoch vom Aufsichtspersonal in die Kontrollgänge mit einzubeziehen.

§ 5 Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachter Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die im (Außen-) Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Den Badegästen stehen abschließbare Garderobenschränke und Wertsachenfächer zur Verfügung. Für abhandengekommene Wertsachen und Dinge wird nur gehaftet, wenn diese ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Schränken unter Verschluss aufbewahrt wurden.
Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- und Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Er hat diese bei sich zu tragen bzw. nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Die Haftung der Gemeinde Ihringen ist hierbei ausgeschlossen. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtung

- 1) Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen. Der Gebrauch von Seife ist nur in den Duschräumen gestattet.
- 2) Der Zugang zum Schwimmerbecken ist nur durch die vorhandenen Durchschreitebecken gestattet.
- 3) Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmhilfen, Wasserbällen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten hat auf Aufforderung des Aufsichtspersonals zu unterbleiben. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Luftmatratzen, Reifen und anderen großen Spielgeräten bedarf besonderer Zustimmung.
- 4) Stellt ein Badegast Verunreinigung oder Beschädigung fest, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- 5) Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Personal. Das Springen ist grundsätzlich für Nichtschwimmer verboten. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person die Sprunganlage betritt,
 - nur geradeaus gesprungen wird.
- 6) Bei der Benutzung der Rutschbahn gelten dieselben Vorschriften wie unter Punkt 5). Des Weiteren ist es nicht erlaubt, die Rutschbahn von der Rutschfläche aus zu betreten.
- 7) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder das Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 8) Bei Gewitter haben die Badegäste im Interesse ihrer eigenen Sicherheit die Wasserbecken und die Grünanlage umgehend zu verlassen!
- 9) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- 10) Der Verzehr von Speisen, die Nutzung von zerbrechlichen Behältern (Glas, Porzellan...) und das Rauchen ist innerhalb der Becken und Beckenumgänge nicht gestattet. Straßenschuhe sind in diesem Bereich ebenfalls nicht erlaubt. Auch ist die Nutzung von Handys und Kameras in den Beckenbereichen grundsätzlich untersagt, bzw. bedarf besonderer Zustimmung durch die Betriebsleitung.
- 11) Im Umkleide- und Sanitärbereich ist das Rauchen sowie die Benutzung von zerbrechlichen Behältern (Glas, Porzellan...) nicht gestattet.
- 12) Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bänke und Stühle an den Beckenumgängen stehen allen Badegästen zur Verfügung und sind nur für die dortige Nutzung vorgesehen. Das Reservieren der Bänke und Stühle ist verboten!

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Badeordnung vom 24. Juli 2017 tritt außer Kraft.

Ihringen, den 04.03.2024

gez.
Benedikt Eckerle
Bürgermeister